EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0122(COD)

22.10.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 24 - 66

Entwurf eines Berichts
Ona Juknevičienė
(PE414.369v01-00)

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
(KOM(2008)0380 – C6-0248/2008 – 2008/0122(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 24
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Unterabsatz ii
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"(e) den Berufskammern, die in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Angehörige der Rechtsberufe vertreten, die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beitragen.“	"(e) ***sofern sie die Teilnahme am Netz wünschen,*** den Berufskammern, die in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Angehörige der Rechtsberufe vertreten, die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beitragen.“

Or. en

Begründung

Da diese Berufskammern unabhängige Einrichtungen sind, ist es wichtig, festzuhalten, dass ihnen die Entscheidung über die Teilnahme am Netz frei steht.

Änderungsantrag 25
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Unterabsatz i
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so ***benennt er eine von diesen als Hauptkontaktstelle*** und stellt die geeigneten Koordinationsmechanismen zwischen ihnen sicher. ***Die als einzige***	„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so ***gewährleistet er, dass die spezifischen Zuständigkeiten jeder einzelnen Stelle der Kommission bekannt gegeben werden,*** und stellt die geeigneten

Kontaktstelle oder als Hauptkontaktstelle eines Mitgliedstaats benannte Person nimmt ausschließlich die in dieser Entscheidung vorgesehenen Kontaktstellenaufgaben wahr; sie übt keinerlei andere Aufgaben aus, insbesondere nicht die Aufgaben der in Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Entscheidung genannten Stellen bzw. Personen.“	Koordinationsmechanismen zwischen ihnen sicher.“

Or. en

Begründung

Die Einrichtung von Kontaktstellen zwischen den Mitgliedstaaten ist Sache der Mitgliedstaaten, und diese sollten festlegen, ob die Kontaktstellen hauptamtlich am Netz teilnehmen. Dieser Änderungsantrag greift den Text in der Entscheidung des Rates von 2001 wieder auf, unter Hinzufügung des durch Fettdruck hervorgehobenen Passus. Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden, wie ihre Kontaktstellen mit den Justizbehörden zusammenarbeiten. Zudem ist unklar, was unter einem „Vollmitglied“ des Netzes zu verstehen ist.

Änderungsantrag 26
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Unterabsatz i
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so ***benennt er eine von diesen als Hauptkontaktstelle und*** stellt die geeigneten Koordinationsmechanismen zwischen ihnen sicher. ***Die als einzige Kontaktstelle oder als Hauptkontaktstelle eines Mitgliedstaats benannte Person nimmt ausschließlich die in dieser Entscheidung vorgesehenen Kontaktstellenaufgaben wahr; sie übt keinerlei andere Aufgaben aus, insbesondere nicht die Aufgaben der in***	„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so stellt *er* die geeigneten Koordinationsmechanismen zwischen ihnen sicher.“

Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Entscheidung genannten Stellen bzw. Personen.“

Or. en

Änderungsantrag 27
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Unterabsatz ii
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Handelt es sich bei der gemäß Absatz 2 benannten Kontaktstelle nicht um einen Richter, ***benennt*** der betreffende Mitgliedstaat ***einen Richter, der die Kontaktstelle im Rahmen der Beziehungen zu den örtlichen Justizbehörden*** unterstützt. Dieser Richter ist ***Vollmitglied*** des Netzes.“	„Handelt es sich bei der gemäß Absatz 2 benannten Kontaktstelle nicht um einen Richter, ***sorgt*** der betreffende Mitgliedstaat ***für eine wirksame Zusammenarbeit mit den nationalen Justizbehörden***. ***Ein Mitgliedstaat kann einen Richter benennen, der die Stelle bei dieser Aufgabe*** unterstützt. Dieser Richter ist ***Mitglied*** des Netzes.“

Or. en

Begründung

Die Einrichtung von Kontaktstellen zwischen den Mitgliedstaaten ist Sache der Mitgliedstaaten, und diese sollten festlegen, ob die Kontaktstellen hauptamtlich am Netz teilnehmen. Dieser Änderungsantrag greift den Text in der Entscheidung des Rates von 2001 wieder auf, unter Hinzufügung des durch Fettdruck hervorgehobenen Passus. Die Mitgliedstaaten sollten selbst entscheiden, wie ihre Kontaktstellen mit den Justizbehörden zusammenarbeiten. Zudem ist unklar, was unter einem „Vollmitglied“ des Netzes zu verstehen ist.

Änderungsantrag 28
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Folgender Absatz 2a ist einzufügen:
	„2a. Die Mitgliedstaaten tragen ferner dafür Sorge, dass ihren Kontaktstellen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.“

Or. en

Änderungsantrag 29
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b, c und e bezeichneten Behörden. Gibt es ***für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e*** in einem Mitgliedstaat mehrere Berufskammern, die auf nationaler Ebene einen Rechtsberuf vertreten, so hat dieser Mitgliedstaat für eine geeignete Vertretung des betreffenden Berufs in dem Netz Sorge zu tragen.“	"3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b, c und e bezeichneten Behörden. ***Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e bestimmen die Mitgliedstaaten die geeignetsten Rechtsberufe.*** Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere Berufskammern, die auf nationaler Ebene einen Rechtsberuf vertreten, so hat dieser Mitgliedstaat für eine geeignete Vertretung des betreffenden Berufs in dem Netz Sorge zu tragen.“

Or. en

Begründung

Es wäre zweckmäßiger, den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Rechtsberufe im Netz vertreten sein sollen.

Änderungsantrag 30
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b***,*** c ***und e*** bezeichneten Behörden. ***Gibt es für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e in einem Mitgliedstaat mehrere Berufskammern, die auf nationaler Ebene einen Rechtsberuf vertreten, so hat dieser Mitgliedstaat für eine geeignete Vertretung des betreffenden Berufs in dem Netz Sorge zu tragen.“***	"3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b ***und*** c bezeichneten Behörden.“

Or. en

Änderungsantrag 31
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„(c) gegebenenfalls die spezifischen Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Netzes*, einschließlich ihrer spezifischen Zuständigkeiten, wenn mehr*

als eine Kontaktstelle besteht.“

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Änderungsantrag zum zweiten Unterabsatz von Artikel 2 Absatz 2.

Änderungsantrag 32
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"(b) die Erleichterung eines wirksamen Zugangs der Öffentlichkeit zum Recht***,*** ***insbesondere*** durch Informationsmaßnahmen über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.“	"(b) die Erleichterung eines wirksamen Zugangs der Öffentlichkeit zum Recht durch Informationsmaßnahmen über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. ***Wenngleich das Netz verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte zu informieren, resultiert daraus für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung, der Öffentlichkeit direkten Zugang zu den Kontaktstellen zu gewähren.*** ***Hauptinformationsquelle ist die Website des Netzes; es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall entscheiden die Mitgliedstaaten darüber, in welcher Form diese Informationen verfügbar gemacht werden.“***

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte ist wichtig. Daraus sollte den Mitgliedstaaten jedoch keine Verpflichtung erwachsen, der Öffentlichkeit direkten Zugang zu den Kontaktstellen zu gewähren.

Änderungsantrag 33
Rainer Wieland

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"(b) die Erleichterung eines wirksamen Zugangs der Öffentlichkeit zum Recht***,*** ***insbesondere*** durch Informationsmaßnahmen über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.“	"(b) die Erleichterung eines wirksamen Zugangs der Öffentlichkeit zum Recht durch Informationsmaßnahmen über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.“

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte ist wichtig, zumal angesichts der Verpflichtungen, die dem Netz durch Rechtsakte wie die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die Richtlinie 2003/8/EG über Prozesskostenhilfe auferlegt wurden. Daraus sollte den Mitgliedstaaten jedoch keine Verpflichtung erwachsen, der Öffentlichkeit direkten Zugang zu den Kontaktstellen zu gewähren.

Änderungsantrag 34
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„(c) Einrichtung, Unterhaltung *und Förderung* eines Informationssystems für die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgebliche Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Recht. *Hauptinformationsquelle ist die Website des Netzes. Die auf der Website bereitgestellten Informationen werden regelmäßig aktualisiert, wobei der Grundsatz der Mehrsprachigkeit zu beachten ist.“*

Or. en

Änderungsantrag 35
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 4 wird folgender Absatz 3a hinzugefügt:
	„3a. Wo dies nützlich ist und im gemeinsamen Interesse liegt, arbeitet es

mit den Kontaktstellen des justiziellen Netzes in Strafsachen zusammen. Nach Bedarf finden gemeinsame Sitzungen der Mitglieder beider Netze statt.“

Or. en

Begründung

Obwohl beide Netze unterschiedlich funktionieren und unterschiedlichen Zwecken dienen, könnten ähnliche Probleme im Hinblick auf die Organisation des Netzes und besonders die Tätigkeit der Kontaktstellen auftreten. Es wäre deshalb nützlich, die Möglichkeit eines Erfahrungs- und Meinungsaustauschs vorzusehen.

Änderungsantrag 36
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„***Für dieselben Zwecke*** stehen die Kontaktstellen ferner ***nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Modalitäten*** den örtlichen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat und den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e bezeichneten Behörden zur Verfügung.“	„***Nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Modalitäten*** stehen die Kontaktstellen ferner den örtlichen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat und***, in allgemeinen Fragen betreffend die Anwendung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften,*** den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e bezeichneten Behörden zur Verfügung. ***Nur die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis d benannten Mitglieder des Netzes können Anfragen zu spezifischen Fällen an die Kontaktstellen richten.***“

Or. en

Begründung

Wenn die Berufskammern für Rechtsberufe Mitglieder des Netzes werden sollen, muss im Beschluss klargestellt werden, dass diese Mitgliedschaft den Angehörigen der Rechtsberufe keinen direkten Zugang zu den Kontaktstellen im Zusammenhang mit einzelnen Fällen erlaubt.

Änderungsantrag 37
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz i
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"(a) ***Sie stellen den anderen Kontaktstellen, den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis e bezeichneten Behörden und den örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats alle Informationen zur Verfügung, die für die reibungslose justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 notwendig sind, um ihnen dabei zu helfen, ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten und möglichst zweckdienliche Direktkontakte herzustellen; insbesondere stellen sie alle Informationen zur Verfügung, die die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats erleichtern, das in einem Rechtsstreit oder einer Situation nach Maßgabe eines Gemeinschaftsrechtsakts oder einer internationalen Übereinkunft anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sich die Kontaktstelle, an die ein entsprechendes Ersuchen gerichtet wurde, an die anderen in Artikel 2 genannten Behörden ihres Mitgliedstaats wenden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die in der Antwort enthaltenen Informationen binden weder die Kontaktstellen noch diese Behörden noch die Behörde, die das Ersuchen***	"(a) ***Sie unterhalten Kontakte zu den Berufskammern der Rechtsberufe gemäß Artikel 2 Absatz 3, um Informationen über die Anwendung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zur Verfügung zu stellen und allgemeine diesbezügliche Erfahrungen auszutauschen.***“

formuliert hat.“

Or. en

Änderungsantrag 38
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"ca) Sie informieren die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 39
Rainer Wieland

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"ca) Sie informieren die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu	***entfällt***

den Justizsystemen.“

Or. en

Änderungsantrag 40
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b– Unterabsatz ii
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"*ca)* Sie informieren die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen.“	*"(ca)* Sie informieren die Öffentlichkeit ***- insbesondere, aber nicht ausschließlich über die Website des Netzes -*** über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen.“

Or. en

Änderungsantrag 41
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iia) folgender Buchstabe cb wird eingefügt:
	„(cb) Sie machen das Netz, einschließlich seiner Website, besser bei den örtlichen Justizbehörden und besonders den Richtern bekannt, die mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und

Handelssachen befasst sind.“

Or. en

Änderungsantrag 42
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii b (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iib) folgender Buchstabe cc wird eingefügt:
	„(cc) Sie fördern die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu Gunsten der örtlichen Justizbehörden ihrer Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für juristische Ausbildung.“

Or. en

Änderungsantrag 43
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii c (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iic) folgender Buchstabe cd wird eingefügt:
	„(cd) Sie sorgen dafür, dass die Website des Netzes besser in der Öffentlichkeit bekannt wird.“

Or. en

Änderungsantrag 44
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii d (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe (e)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iid) Buchstabe e wird durch folgenden Text ersetzt:
	„(e) Sie tragen nach Maßgabe von Titel III zur Einrichtung und Aktualisierung der in jedem Titel genannten Informationen und insbesondere des Informationssystems für die Öffentlichkeit bei*, *indem sie über die Website des Netzes Informationen über das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.*“

Or. en

Änderungsantrag 45
Rainer Wieland

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz ii d (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iid) Buchstabe e wird durch folgenden Text ersetzt:
	"(e) Sie tragen nach Maßgabe von Titel III zur Einrichtung und Aktualisierung der in jedem Titel genannten Informationen und insbesondere des Informationssystems für die Öffentlichkeit bei*, *indem sie über die*

Website des Netzes Informationen über das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.“

Or. en

Begründung

Nur im Rahmen der Website des Netzes sind die Kontaktstellen verpflichtet, Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sind zwar möglicherweise bereit, ihre Kontaktstellen zu ermächtigen, solche Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, die Entscheidung darüber sollte jedoch ihnen selbst überlassen bleiben. Entsprechend sollte, wenngleich einige Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit den direkten Zugang zu den Kontaktstellen erlauben, dies keine Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten bedeuten. Die Website des Netzes bleibt die beste Quelle für solche Informationen.

Änderungsantrag 46
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe -i (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-i) In Artikel 6 ist Unterabsatz 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
	„2. Die in Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen benannten Behörden und die Kontaktstellen des Netzes unterhalten in jedem Mitgliedstaat einen regelmäßigen Meinungsaustausch und regelmäßige Kontakte*, *einschließlich, wo dies notwendig ist, gemeinsamer Sitzungen*, damit ihre jeweiligen Erfahrungen die größtmögliche Verbreitung finden.“

Or. en

Begründung

Über die Art der Kontakte zwischen den Kontaktstellen und den zentralen Behörden sollten die Mitgliedstaaten selbst entscheiden. Die Pflicht zur Einberufung von Sitzungen, für die möglicherweise überhaupt kein Bedarf besteht, würde einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Änderungsantrag 47
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4 a
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a) In Artikel 7 ist Absatz 1 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
	„1. Zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine Kontaktstellen über ausreichende Kenntnisse in einer Amtssprache der Organe der Europäischen *Union* verfügen, die nicht zugleich die eigene ist, um die Kommunikation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.“

Or. en

Änderungsantrag 48
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und	1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und

spätestens binnen zehn Tagen nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen zehn Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.	spätestens binnen zehn Tagen nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen zehn Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis. ***Die Frist darf in keinem Fall 30 Tage überschreiten.***

Or. fr

Begründung

Es sollte eine maximale Frist festgesetzt werden, um mögliche Verzögerungen und Aufschübe zu vermeiden, selbst wenn diese mit dem komplexen Charakter des Ersuchens begründet werden.

Änderungsantrag 49
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kontaktstellen beantworten ***jedes*** an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen ***zehn*** Tagen nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***zehn*** Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.	1. Die Kontaktstellen beantworten an sie gerichtete Ersuchen ***im Zusammenhang mit Fragen betreffend die justizielle Zusammenarbeit*** unverzüglich und spätestens binnen ***fünfzehn*** Tagen nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***fünfzehn*** Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.“

Or. en

Änderungsantrag 50
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen ***zehn Tagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***zehn Tagen*** nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.	1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen ***fünfzehn Arbeitstagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***fünfzehn Arbeitstagen*** nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.“

Or. en

Begründung

Zeitliche Zielvorgaben sind eine wirksame Methode, dafür zu sorgen, dass das Netz effizienter arbeitet. Dabei sind 15 Arbeitstage eine realistischere Frist.

Änderungsantrag 51
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen zehn ***Tagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen zehn ***Tagen*** nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für	1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen zehn ***Arbeitstagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen zehn ***Arbeitstagen*** nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden

die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.	unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 52
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Um die Ersuchen gemäß Absatz 1 so effizient und rasch wie möglich beantworten zu können, nutzen die Kontaktstellen die geeignetsten technologischen Mittel, die ihnen die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.	2. Um die Ersuchen gemäß Absatz 1 so effizient und rasch wie möglich beantworten zu können, nutzen die Kontaktstellen die geeignetsten technologischen Mittel, die ihnen die Mitgliedstaaten ***mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union*** zur Verfügung stellen.

Or. fr

Begründung

Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ist für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ein Ziel von gemeinsamem Interesse.

Änderungsantrag 53
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission führt ein sicheres elektronisches Register mit begrenztem	3. Die Kommission führt ein sicheres elektronisches Register mit begrenztem

Zugang zur Erfassung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und der Antworten ***gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und c a und Artikel 13a***. Die Kontaktstellen tragen dafür Sorge, dass die für die Einrichtung und das Funktionieren dieses Systems erforderlichen Informationen regelmäßig der Kommission mitgeteilt werden.	Zugang zur Erfassung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und der Antworten ***im Rahmen des Netzes***. Die Kontaktstellen tragen dafür Sorge, dass die für die Einrichtung und das Funktionieren dieses Systems erforderlichen Informationen regelmäßig der Kommission mitgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Die meisten Kontaktstellen werden keine direkten Anfragen seitens der Öffentlichkeit erhalten. Die diesbezügliche Bestimmung kann deshalb vereinfacht und die Bezugnahme auf die verschiedenen Arten von Anfragen, die erfasst werden können, gestrichen werden.

Änderungsantrag 54
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 11 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen*** in Zivil- und Handelssachen sind, können ***an*** bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter ***teilnehmen***.	2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***von durch die Europäische Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkünften*** in Zivil- und Handelssachen sind, können ***zu*** bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter ***eingeladen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 55
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 11 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen*** in Zivil- und Handelssachen sind, können ***an*** bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter ***teilnehmen***.	2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***von durch die Europäische Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkünften*** in Zivil- und Handelssachen sind, können ***zu*** bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter ***eingeladen werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 56
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 12 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Netz unterhält enge Beziehungen zum Europäischen Gerichtshof und zum Gericht Erster Instanz.

Or. en

Änderungsantrag 57
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Netz unterhält Beziehungen zum Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung ***von*** Informationen zur Erleichterung des Zugangs der Verbraucher zum Recht stehen die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen den ***Kontaktstellen*** des ECC-Net zur Verfügung.	2. Das Netz unterhält Beziehungen zum Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Im Hinblick auf die Bereitstellung ***allgemeiner*** Informationen ***über die Anwendung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften*** zur Erleichterung des Zugangs der Verbraucher zum Recht stehen die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen den ***Mitgliedern*** des ECC-Net zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Damit die Kontaktstellen nicht Gefahr laufen, Rechtsberatung im Zusammenhang mit spezifischen Fällen leisten zu müssen, sollte in diesem Absatz klargestellt werden, dass die Kontaktstellen des justiziellen Netzes dem ECC-Net nur für allgemeine Anfragen zur Verfügung stehen. Korrekter als der Hinweis auf Kontaktstellen des ECC-Nets ist die Bezugnahme auf Mitglieder dieses Netzwerks.

Änderungsantrag 58
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 9
Beschluss 2001/470/EG
Titel III - Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen des Netzes verfügbare	Im Rahmen des Netzes verfügbare

Informationen und ***Information der*** Öffentlichkeit“	Informationen und ***Informationssystem für die*** Öffentlichkeit“

Or. en

Begründung

Die Website des Netzes sollte die Hauptinformationsquelle für die Öffentlichkeit sein, weshalb für die Überschrift auf die Formulierung in der Entscheidung des Rates von 2001 zurückgegriffen werden sollte.

Änderungsantrag 59
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"Artikel 13a	***entfällt***
Information der Öffentlichkeit durch die Kontaktstellen	
Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel erhält die Öffentlichkeit schrittweise Zugang zu den Kontaktstellen des Netzes, die sie über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen informieren und erforderlichenfalls interessierte Personen an die mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere diejenigen nach Artikel 6, weiterleiten.“	

Or. en

Begründung

Die Verpflichtungen, denen die Kontaktstellen aufgrund dieser Bestimmung unterliegen, sind nicht klar. Wenngleich die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über

Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte wichtig ist, sollte die Website des Netzes die Hauptquelle dieser Informationen bleiben. Ebenso sollte, auch wenn die Bereitstellung von auf die jeweiligen Rechtssysteme zugeschnittenen Informationen ein Beispiel für bewährte Verfahren darstellt, den Mitgliedstaaten die Entscheidung über ihr diesbezügliches Vorgehen überlassen bleiben. Es darf keine Verpflichtung für die Kontaktstellen des Netzes geben, solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 60
Rainer Wieland

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Information der Öffentlichkeit ***durch die Kontaktstellen***	***Bereitstellung von Informationen für die*** Öffentlichkeit.
Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel ***erhält die Öffentlichkeit schrittweise Zugang zu den Kontaktstellen des Netzes***, ***die sie über*** den Inhalt ***und die Umsetzung*** von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***informieren und erforderlichenfalls interessierte Personen an die mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere diejenigen nach Artikel 6, weiterleiten***.“	***Das Netz setzt die*** geeignetsten technologischen Mittel ***ein, um*** den Inhalt von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***verfügbar zu machen***.“

Or. en

Begründung

The obligations on the contact points under this provision are not at all clear. It is certainly very important to provide to the public information on Community and international instruments. However, the main source of this information should remain the Network's website. While it can be considered an example of best practice for Member States to provide information which is tailored to their legal systems, how they do that should be left to Member States to decide. There should be no obligation on the Network's contact points to provide such information. Therefore it is suggested not to insert this Article.

Änderungsantrag 61
Armando França

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel ***erhält die Öffentlichkeit schrittweise Zugang zu den*** Kontaktstellen des Netzes***, die sie*** über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***informieren und erforderlichenfalls interessierte Personen an die mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere diejenigen nach Artikel 6, weiterleiten***."	***1.*** Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel ***tragen die*** Kontaktstellen des Netzes ***dazu bei, der Öffentlichkeit allgemeine Informationen*** über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***zur Verfügung zu stellen***.
	2. Für die Zwecke von Absatz 1 werden Maßnahmen zur Bekanntmachung der Website des Netzes in der Öffentlichkeit ergriffen. Ihre Aktualisierung wird durch die regelmäßige Bereitstellung relevanter Informationen sichergestellt."

Or. en

Änderungsantrag 62
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel ***erhält die***	Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel ***stellt das Netz der***

Öffentlichkeit ***schrittweise Zugang zu den Kontaktstellen des Netzes***, ***die sie*** über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***informieren*** und ***erforderlichenfalls interessierte Personen an*** die mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere diejenigen nach Artikel 6, ***weiterleiten***.	Öffentlichkeit ***Informationen*** über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen und ***über*** die mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere diejenigen nach Artikel 6, ***zur Verfügung***.

Or. fr

Begründung

Es darf keinen direkten Zugang der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen geben. Die Informierung der Öffentlichkeit muss eine Aufgabe des Netzes und nicht der Kontaktstellen sein. Auch sollte klargestellt werden, welche Art von Informationen das Netz der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen kann.

Änderungsantrag 63
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) In Artikel 14 ist folgender Absatz 3a einzufügen:
	(3a) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Websites, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen betreffen, auch Links zur Website des Netzes auf.

Or. en

Änderungsantrag 64
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"(b) sorgt ***nach Maßgabe der verfügbaren Mittel*** für die Übersetzung der Informationen über die einschlägigen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsverfahren, einschließlich der Rechtsprechung der Gemeinschaft, sowie der allgemeinen Seiten des Informationssystems und der Merkblätter nach Artikel 15 in die Amtssprachen der ***Gemeinschaftsorgane*** und nimmt diese Informationen in die Website des Netzes auf.	"b) sorgt für die Übersetzung der Informationen über die einschlägigen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsverfahren, einschließlich der Rechtsprechung der Gemeinschaft, sowie der allgemeinen Seiten des Informationssystems und der Merkblätter nach Artikel 15 in die Amtssprachen der ***Organe der Europäischen Union*** und nimmt diese Informationen in die Website des Netzes auf.

Or. en

Änderungsantrag 65
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"b) sorgt ***nach Maßgabe der verfügbaren Mittel*** für die Übersetzung der Informationen über die einschlägigen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsverfahren, einschließlich der Rechtsprechung der Gemeinschaft, sowie der allgemeinen Seiten des Informationssystems und der Merkblätter nach Artikel 15 in die Amtssprachen der Gemeinschaftsorgane und nimmt diese Informationen in die Website des Netzes	„b) sorgt ***innerhalb möglichst kurzer Zeit*** für die Übersetzung der Informationen über die einschlägigen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsverfahren, einschließlich der Rechtsprechung der Gemeinschaft, sowie der allgemeinen Seiten des Informationssystems und der Merkblätter nach Artikel 15 in die Amtssprachen der Gemeinschaftsorgane und nimmt diese Informationen in die Website des Netzes

auf.	auf.“

Or. fr

Begründung

Der Grundsatz, wonach die Informationen in sämtliche Amtssprachen der EU zu übersetzen sind, darf nicht finanziellen Einschränkungen unterliegen.

Änderungsantrag 66
Michael Cashman

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13
Beschluss 2001/470/EG
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens am […] [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Tätigkeiten des Netzes vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung beigefügt.	Spätestens am […] [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Tätigkeiten des Netzes vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung beigefügt.

Or. en

Begründung

Eine Frist von fünf Jahren würde eine effizientere und gründlichere Bewertung ermöglichen.